

Synopse

Geschäftsordnung (derzeitige Fassung)
des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung der
Stadt Straelen

Geschäftsordnung (Neufassung)
des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Straelen

§ 1

Vorstand

- (1) Der Beirat wählt einen Vorstand, der sich aus einer/m Vorsitzenden und einem/r Vertreter, sowie einem/er Schriftführer/in und einem Beisitzer/in zusammensetzt.
- (2) Die/der Vorsitzende übernimmt den Vorsitz im Beirat, im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- (3) Die/der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirates. Sie/er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelebenheiten des Beirates in Abstimmung mit dem Vorstand erledigen, hat jedoch hiervon dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 2

Einberufung des Beirates

- (1) Die/der Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratssitzung ein, sooft es die Sache erfordert. Jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Beiratsmitglieder.
- (3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben

- (4) Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

- (5) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (6) Eine Woche vor der Beiratssitzung findet der „Runde Tisch“ statt, der die Sitzung vorbereitet.

§ 1

Einberufung des Beirates

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratssitzung ein, sooft es die Sache erfordert, jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung in Papierform oder auf elektronischem Wege an die Beiratsmitglieder.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 2

Ladungsfrist

Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Anzeigepflicht bei Verhinderung

Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Mit Beginn der Beiratssitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung fest.
- (2) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung setzt sich aus den Mitgliedern des zurzeit amtierenden Seniorenbeirates zusammen. Es können zwei Vertreter des Stadtrates bei den Beratungen hinzugezogen werden. Über die Neuaufnahmen weiterer Mitglieder entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied aus demselben Verein bzw. Verband nach.
- (3) Die Vereine, Verbände und Organisationen werden verpflichtet, in einem Zeitfenster von vier Jahren die noch bestehende Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.
- (4) Der Seniorenbeirat behält sich vor, von seiner Seite bei Ausbleiben der geforderten Bestätigung, selbst schriftlich tätig zu werden.
- (5) Scheidet der/die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Beirat eine/n neue/n Vorsitzende/n bzw. ein neues Vorstandsmitglied.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung fest.
- (2) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Delegierten werden zu Beginn einer jeden Amtszeit von den Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Beirat entsendet. Zu diesem Zweck schreibt der/die Vorsitzende drei Monate vor der Ratswahl die Vereine, Verbände und Organisationen an und bittet um Mitteilung, wer in den Beirat entsendet werden soll. Eine Liste der betreffenden Vereine, Verbände und Organisationen ist der Geschäftsordnung nachrichtlich als Anlage beigefügt.
- (2) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied kann der betreffende Verein, der Verband und die Organisation ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit bestimmen.
- (3) Personen, die keinem Verein, keinem Verband und keiner Organisation angehören und in Beirat mitarbeiten möchten, müssen ihr Interesse dem Vorsitzenden bekunden. Über deren Aufnahme entscheidet der Beirat in der nächsten Sitzung.

§ 6
Vorsitzende/r

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirates leitet die Sitzung des Beirates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in.
- (2) Der/die Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirates.
- (3) Er/sie kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Beirates in Abstimmung mit dem Vorstand erledigen, hat jedoch hiervon dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Beiratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Bei Sachentscheidungen erfolgt die Abstimmung im Regelfall ebenfalls durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern ist geheim abzustimmen. Bei Stimmenübereinstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5

Arbeitskreise

- (1) Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten

§ 8

Arbeitskreise

- (1) Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über die Beiratssitzung ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden.
- (2) Die Niederschrift soll den wesentlichen Verlauf der Versammlung beinhalten. Sie ist den Beiratsmitgliedern auf dem Papierweg oder dem elektronischen Wege zuzuleiten

§ 10

Datenschutz

Die Mitglieder des Beirates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates sind bei einem Auskunftssuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus dem Beirat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. November 2013 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.11.2013 außer Kraft.

Anlage

Liste der im Seniorenbeirat vertretenen Vereine,
Verbände und Organisationen

AG 60 plus

Ü70 in St. Peter und Paul

Seniorenclub Broekhuysen

Seniorenclub Holt

Heronger Treff

Stadtsporverband

Kath. Kirchengemeinde

Ev. Kirchengemeinde

AWO

Caritasverband

Caritas Sozialstation

Marienhaus

Sozialverband Deutschland (SOVD)